

RS Vwgh 1988/6/29 87/09/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

AVG §38;

AVG §63 Abs1;

InvEG 1969 §8;

Rechtssatz

Macht die Behörde bei der Berücksichtigung einer Vorfrage von der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens Gebrauch, ist der diesbezügliche Bescheid als verfahrensrechtlicher Bescheid zu werten. Er kann daher nur dann Rechtswirksamkeit entfalten, wenn das Verfahren, auf das er sich bezieht auch tatsächlich noch läuft (hier: war dies wegen Antragsrückziehung nicht mehr der Fall).

Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide
Ordnungs- und Mutwillensstrafen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090065.X01

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>